

Gebarungsrichtlinie der Universität für Bodenkultur Wien

Stand März 2019

1. Präambel

Der Inhalt dieser Richtlinie regelt im Grundsatz die Gebarung der Universität für Bodenkultur Wien. Diese Richtlinie ist sinngemäß auch auf das Amt der Universität für Bodenkultur Wien anzuwenden, sofern nicht andere Rechtsnormen dem entgegenstehen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Universität für Bodenkultur Wien ist nach §4 UG eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihre Gebarung hat gemäß §2 Z 12 UG nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu erfolgen. Gemäß §18 (2) UG finden alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen Anwendung, soweit diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden. Die Universität ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß §6 UStG 1994 iVm § 18 (2) UG unecht steuerbefreit.

Universitäten sind auch als Forschungseinrichtungen des Bundes zu verstehen. Ist die Universität in ihrer Eigenschaft als Forschungseinrichtung des Bundes tätig, ist die unechte Steuerbefreiung gem. §6 UStG anzuwenden. Ist die Tätigkeit außerhalb dieses Rahmens, ist diese als unternehmerisch einzustufen. Jedenfalls ist die Universität für Bodenkultur Wien im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art nach §2 (3) UStG 1994 in Verbindung mit §2 KöStG 1988 und im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

Hinsichtlich der Universitätsfinanzierung sind die §§12ff UG maßgeblich. §15 und §16 UG regeln die Gebarung und das Rechnungswesen. In §26, §27 UG und §28 UG werden die Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten geregelt. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist die „Universitäten – Rechnungsabschlussverordnung“ idgF anzuwenden.

3. Zuständigkeiten für das Rechnungswesen

Gemäß §22 (1) Z13 UG hat das Rektorat ein Rechnungs- und Berichtswesen eingerichtet; weiters werden in diesem Paragraphen die Aufgaben des Rektorates bezüglich Gebarung und Rechnungswesen geregelt.

§21 UG regelt unter anderem die Aufgaben des Universitätsrates im Zusammenhang mit Gebarung und Rechnungswesen.

Gemäß jeweils gültigem Organisationsplan sind Serviceeinrichtungen für das externe und das interne Rechnungswesen eingerichtet und deren Leitungen mit den entsprechenden Aufgaben beauftragt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden unter Fachaufsicht der Leitung der zuständigen Serviceeinrichtung auch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter von wissenschaftlichen Organisationseinrichtungen tätig.

4. Elektronische Datenverarbeitung im Rechnungswesen

Die Universität für Bodenkultur Wien hat gemäß §16 UG ein Rechnungswesen

eingrichtet, das den Aufgaben der Universität entspricht. Hierzu bedient sich die Universität gemäß §17 (1) UG der Dienstleistungen der BRZ GmbH.

Für die Personalverrechnung der dem Amt der Universität für Bodenkultur Wien zugewiesenen Beamten werden gemäß §17 (2) UG die von der BRZ GmbH betriebenen IT-Verfahren in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Personalverrechnung von Nicht-Beamten nimmt die Universität ebenso die Dienste der BRZ GmbH in Anspruch.

5. Interne operative Vorschriften im Rechnungswesen

Sämtliche internen operativen Vorschriften im Rechnungswesen haben sich an den für die Universität geltenden Rechtsvorschriften zu orientieren. Die gemäß dem jeweils gültigen Organisationsplan mit Agenden im Rechnungswesen befassten leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten ihre Weisungen vom Rektorat bzw. entnehmen diese den im Mitteilungsblatt veröffentlichten Richtlinien der Leitungsorgane.

Insoweit es sachgerecht ist, die Weisungen des Rektorates innerhalb der Universität allgemein oder funktionspezifisch zugänglich zu machen, geschieht dies in geeigneter Form vorzugsweise auf dem Wege der Nutzung von IT-Technologien wie Inter- bzw. Intranet.

6. Beschaffung

Auf sämtliche Beschaffungsvorgänge sind die Bestimmungen des BVergG 2018 anzuwenden. Die Leistungen der BBG sind – speziell bei Vorliegen von Rahmenverträgen – soweit wirtschaftlich gegenüber der Konkurrenz vorteilhaft - in Anspruch zu nehmen. Den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist durch entsprechende Alternativangebote Rechnung zu tragen. Operativ sind die intern veröffentlichten Vorschriften anzuwenden.

Die Universität verfolgt eine systematische Einordnung und steuerliche Behandlung der zu verbuchenden Geschäftsfälle nach einem definierten Tax-Compliance-System. Damit wird das Ziel verfolgt, den Forschungsbezug der Geschäftsfälle zu dokumentieren. Für diese Dokumentation ist die jeweilige Projektleitung bzw. Leitung der Organisationseinheit verantwortlich.

7. Internes Berichtswesen und Dokumentation

Die Gebarung der Universität erfolgt IT-unterstützt im von der BRZ GmbH betriebenen SAP- System, in das berechtigte Personen auf elektronischem Weg Einblick erhalten. Die systemtechnischen Berechtigungen für diese Einsichtnahme werden auf Antrag des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit zentral vergeben und verwaltet. Es sind durch die Berechtigten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu wahren.

Für die Evidenz sämtlicher Meta-Informationen zu Forschungsprojekten nach §26 bzw. §27 UG ist ein elektronisches Forschungsinformationssystem eingerichtet.

Für die Richtigkeit und Aktualität der darin gespeicherten Daten ist die jeweilige Projektleitung bzw. Leitung der Organisationseinheit verantwortlich.

8. IKS (Risikomanagement, Interne Revision, Compliance-Management)

Das interne Kontrollsystem (IKS) dient der Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit. Das IKS sichert die Einhaltung der für die Universität für Bodenkultur Wien maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sowie die Ordnungsmäßigkeit und

Verlässlichkeit der Rechnungslegung. Auf die Einhaltung von Funktionstrennungen, Handlungsvollmachten, Zeichnungsberechtigungen, Kompetenzregelungen und Vier-Augen-Prinzip ist besonders zu achten. Die Kontrolltätigkeiten sind zu dokumentieren.

Alle mit Zeichnungsberechtigungen ausgestattete Angehörige der Universität, das sind Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, welche über eine Legalvollmacht nach § 27 Abs. 1 UG verfügen (Leiterinnen und Leiter von Departments sowie Leiterinnen und Leiter von Serviceeinrichtungen) sowie Bevollmächtigte nach § 27 Abs. 2 UG (Projektleiterinnen und Projektleiter) und § 28 UG haben dem Rektorat bzw. dessen Beauftragten auf Verlangen sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Informationen, die für die Gebarungskontrolle maßgeblich sind, zeitnah in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Zur Einhaltung bzw. Erfüllung dieser Aufgaben werden vorgesehen:

1. Regelmäßige Schulungen der Zeichnungsberechtigten über die bestehenden Rechte und Pflichten im jeweiligen Verantwortungsbereich.
2. Die Einrichtung eines Compliance Management Systems als Gesamtheit aller Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, das ein regelkonformes Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität strategisch und operativ sicherstellen soll.
3. Die interne Revision, die auf Basis der Revisionsordnung im Auftrag des Rektorats tätig wird, welcher die Aufgabe zukommt, Vorgänge auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und Ineffektivität, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen aufzudecken. Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben ist der Revisor an keine Weisungen gebunden. Ein Bericht ist vorzulegen und die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zu dokumentieren.

9. Datenschutz

Im Zuge der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Die Universität für Bodenkultur Wien setzt im Rahmen der Gebarung nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die zur Geheimhaltung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 6 DSG ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

10. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Rektorates und nach Genehmigung durch den Universitätsrat mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Gebarungsrichtlinie der Universität für Bodenkultur Wien, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 19.01.2012, 7. Stück, Nr. 111, Studienjahr 2011/2012 außer Kraft.